

**Sechste Ordnung zur Änderung der
Fachprüfungsordnungen für das Studienfach Französisch
in den Bachelorstudiengängen
mit den Lehramtsoptionen**

- **Gymnasien und Gesamtschulen**
 - **Berufskollegs**

**an der Universität Duisburg-Essen
vom 22. Juli 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Französisch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 02.12.2011 (VBl. Jg. 9, 2011 S. 811 / Nr. 113), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 26.06.2019 (VBl. Jg. 17, 2019 S. 267 / Nr. 52), wird wie folgt geändert:

Die **Anlage Studienplan** wird wie folgt geändert:

1. Das Modul Einführungsmodul wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte Lehrveranstaltungen, wird nach dem Wort „Literaturwissenschaft“ der Wortlaut „(Inklusion 1 CP)“ angefügt.

Des Weiteren wird nach dem Wort „Sprachwissenschaft“ der Wortlaut „(Inklusion 1 CP)“ angefügt.
 - b) In der Spalte Prüfung werden die Wortlaute „Schriftliche Modulprüfung (50%; 45 Min.)“ ersetzt durch den Wortlaut „schriftliche Modulprüfung über beide Veranstaltungen (90 min.) je 50 %“.
 - c) In der Spalte Anzahl der Prüfungen je Modul wird die Ziffer „2“ ersetzt durch die Ziffer „1“.
2. Das Modul Fachdidaktik, Spalte Lehrveranstaltungen wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Fachdidaktik“ wird der Wortlaut „(Inklusion 0,5 CP)*“ angefügt.
 - b) Nach dem Wort „Modelle“ wird der Wortlaut „(Inklusion 0,5 CP)“ angefügt.
 - c) Nach dem Wortlaut „des Französischunterrichts“ wird der Wortlaut „(Inklusion 2 CP)“ angefügt.

3. Das Modul Sprachpraxis B, Spalte Lehrveranstaltungen wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wortlaut „Écrit I (B2)“ wird die Fußnote „*“ angefügt.
 - b) Nach dem Wortlaut „Oral I (B2)“ wird die Fußnote „*“ angefügt.
4. Im Modul Sprachwissenschaft, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Hausarbeit (ca. 15 S.)“ ersetzt durch den Wortlaut „Portfolio¹“.
5. Im Modul Literaturwissenschaft, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Hausarbeit (ca. 15 S.)“ ersetzt durch den Wortlaut „Portfolio¹“.
6. Das Modul Auslandsmodul wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte Modul wird nach der Fußnote „²“ die Fußnote „³“ angefügt.
 - b) In der Spalte Semesterwochenstunden wird die Fußnote „*“ jeweils ersetzt durch die Fußnote „⁴“.
7. Das Modul Berufsfeldpraktikum wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte Modul wird das Wort „Modul“ gestrichen.

Des Weiteren wird die Fußnote „³“ ersetzt durch die Fußnote „⁵“.
8. In der Zeile Summe Credits, Spalte Credits pro Modul wird die Ziffer „82“ ersetzt durch die Ziffernfolge „76 (+6)“.

Des Weiteren wird im Feld Summe Prüfungen die Ziffer „10“ ersetzt durch die Ziffer „9“.
9. Der Wortlaut der Fußnoten wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

Artikel II

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Französisch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 02.12.2011 (VBl. Jg. 9, 2011 S. 805 / Nr. 112), zuletzt

geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 26.06.2019 (VBl. Jg. 17, 2019 S. 267 / Nr. 52), wird wie folgt geändert:

Die **Anlage Studienplan** wird wie folgt geändert:

1. Das Modul Einführungsmodul wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte Lehrveranstaltungen, wird nach dem Wort „Literaturwissenschaft“ der Wortlaut „(Inklusion 1 CP)“ angefügt.
Des Weiteren wird nach dem Wort „Sprachwissenschaft“ der Wortlaut „(Inklusion 1 CP)“ angefügt.
 - b) In der Spalte Prüfung werden die Wortlaute „Schriftliche Modulprüfung (50%; 45 Min.)“ ersetzt durch den Wortlaut „schriftliche Modulprüfung über beide Veranstaltungen (90 min.) je 50 %“.
 - c) In der Spalte Anzahl der Prüfungen je Modul wird die Ziffer „2“ ersetzt durch die Ziffer „1“.
2. Das Modul Fachdidaktik, Spalte Lehrveranstaltungen wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Fachdidaktik“ wird der Wortlaut „(Inklusion 0,5 CP)*“ angefügt.
 - b) Nach dem Wort „Modelle“ wird der Wortlaut „(Inklusion 0,5 CP)“ angefügt.
 - c) Nach dem Wortlaut „des Französischunterrichts“ wird der Wortlaut „(Inklusion 2 CP)“ angefügt.
3. Das Modul Sprachpraxis B, Spalte Lehrveranstaltungen wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wortlaut „Écrit I (B2)“ wird die Fußnote „*“ angefügt.
 - b) Nach dem Wortlaut „Oral I (B2)“ wird die Fußnote „*“ angefügt.
4. Im Modul Sprachwissenschaft, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Hausarbeit (ca. 15 S.)“ ersetzt durch den Wortlaut „Portfolio¹“.
5. Im Modul Literaturwissenschaft, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Hausarbeit (ca. 15 S.)“ ersetzt durch den Wortlaut „Portfolio¹“.
6. Das Modul Auslandsmodul wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte Modul wird nach der Fußnote „²“ die Fußnote „³“ angefügt.
 - b) In der Spalte Semesterwochenstunden wird die Fußnote „*“ jeweils ersetzt durch die Fußnote „⁴“.
7. Das Modul Berufsfeldpraktikum wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte Modul wird das Wort „Modul“ gestrichen.
Des Weiteren wird die Fußnote „³“ ersetzt durch die Fußnote „⁵“.
8. In der Zeile Summe Credits, Spalte Credits pro Modul wird die Ziffer „82“ ersetzt durch die Ziffernfolge „76 (+6)“.
Des Weiteren wird im Feld Summe Prüfungen die Ziffer „10“ ersetzt durch die Ziffer „9“.
9. Der Wortlaut der Fußnoten wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 19.05.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 22. Juli 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Auszug aus der Anlage: Studienplan für das Studienfach Französisch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen

In den mit * gekennzeichneten Veranstaltungen sind obligatorische Studienleistungen zu erbringen.

¹ Das Portfolio umfasst eine 45minütige Klausur sowie weitere schriftliche Anteile im Umfang von 15 Seiten.

² Der Auslandsaufenthalt ist in einem Land, in dem Französisch als Landessprache gesprochen wird, zu absolvieren.

³ Ausnahmen vom Auslandsaufenthalt können zugelassen werden, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vorliegt. Die Ausnahmeregelung wird dokumentiert.

⁴ Die Zahl n bei der Angabe der SWS ergibt sich aus den an den jeweiligen Partnerschulen üblichen Gegebenheiten, d.h. an dem vor Ort üblichen Verhältnis zwischen Präsenzzeit und Selbststudium.

⁵ Das Berufsfeldpraktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

Auszug aus der Anlage: Studienplan für das Studienfach Französisch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs

In den mit * gekennzeichneten Veranstaltungen sind obligatorische Studienleistungen zu erbringen.

¹ Das Portfolio umfasst eine 45minütige Klausur sowie weitere schriftliche Anteile im Umfang von 15 Seiten.

² Der Auslandsaufenthalt ist in einem Land, in dem Französisch als Landessprache gesprochen wird, zu absolvieren.

³ Ausnahmen vom Auslandsaufenthalt können zugelassen werden, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vorliegt. Die Ausnahmeregelung wird dokumentiert.

⁴ Die Zahl n bei der Angabe der SWS ergibt sich aus den an den jeweiligen Partnerschulen üblichen Gegebenheiten, d.h. an dem vor Ort üblichen Verhältnis zwischen Präsenzzeit und Selbststudium.

⁵ Das Berufsfeldpraktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

